

Die Begründung des Naturschutzgebietes Enkheimer »Riedteiche«

Von Hildemar POENICKE

Solange die Enkheimer Riedteiche, aus alten Torfstichen entstanden, der Firma GÜNTHER in Enkheim dazu dienten, Natureis zu gewinnen, wurden Schilf-, Ufer- und Wasserpflanzen regelmäßig entfernt, um möglichst große Flächen reinen, klaren Wassers zu erhalten.

Nachdem jene zur Kunsteisherstellung übergegangen war, und die Teiche sich selbst überlassen blieben, änderte sich das Bild sehr bald. Der natürliche Verlandungsvorgang setzte wieder ein. Von den Rändern her drang das Schilf vor, Wasserlinsen, Laichkräuter, Froschbiß und dergleichen stellten sich in unvorstellbaren Mengen ein. Tiere der verschiedensten Arten fanden einen ungestörten Lebensraum. Sehr schnell erkannten Naturforscher und Naturfreunde, welch ein Schatz naturkundlicher Seltenheiten sich hier entwickelte. Die naturwissenschaftlichen Institute der Universitäten Frankfurt am Main, Marburg und Gießen, aber auch die Schulen aller Grade unserer engeren Heimat fanden im Ried mit seiner vielfältigen Fauna und Flora ein einzigartiges Forschungs-, Anschauungs- und Unterrichtsfeld.

Zahlreich erschienen Naturfreunde aus allen Bevölkerungskreisen, sich der landschaftlichen Eigenart und eigener Beobachtungen zu erfreuen. Im Verlaufe weniger Jahre wurden die Riedteiche ein Naturmuseum im besten Sinne des Wortes. Bereits 1925 beantragte Rektor PHILIPP SCHILLING (†1930), wohl der beste Kenner des Riedes, als Leiter der ein Jahr zuvor gegründeten »Vereinigung für Vogel- und Naturschutz«, Frankfurt am Main-Fechenheim (jetzt: Vogelkundliche Beobachtungsstation »UNTERMAIN« der Staatl. Vogelwarte Helgoland e.V.), bei dem damaligen Bezirkskommissar für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Kassel, Prof. B. SCHÄFER, die Teiche und verschiedene andere Altmainteile der Diluvialzeit unter Naturschutz zu stellen. Er fand lebhafte Unterstützung durch die naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt und die Biologische Vereinigung für Hessen in Marburg. In Tages- und Fachzeitschriften erschienen immer wieder Artikel über das Ried, die seine Erhaltung und Si-

cherung forderten. Es fehlte allerdings auch nicht an Stimmen, die sich von einer Entwässerung und Kultivierung mehr für das Landschaftsbild versprachen.

Die Verhandlungen über den Schutz zogen sich indessen unerwartet in die Länge. Dies veranlaßte Frankfurter Bürger anläßlich eines Vortrags SCHILLINGS über das Enkheimer Ried im März 1927 zur Gründung einer »Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Frankfurt a. M. und Umgebung«, die sich besonders um die Erhaltung der Altmanteile im Osten Frankfurts bemühen wollte. Die Vereinigung für Vogel- und Naturschutz, der Verein für Vogelschutz und Vogelliehaberei, Taunusbund, Bergwacht und eine Reihe anderer Vereine, dazu die Städte Frankfurt am Main, Offenbach und Hanau am Main schlossen sich sofort der von Geheimrat Dr. ARTHUR von WEINBERG und Studienrat Dr. JAKOB HEIMEN geleiteten Arbeitsgemeinschaft an.

Diese beantragte noch in ihrem Gründungsjahr erneut die Erhaltung und Sicherung der Riedteiche bei dem Regierungspräsidenten in Kassel. Reg.-Präsident Dr. FRIEDENSBURG nahm sich der Dinge selbst an, besichtigte das Ried, empfahl, eine Denkschrift über seine naturwissenschaftliche und erdgeschichtliche Bedeutung auszuarbeiten, und versprach, die Wünsche zur Erhaltung und zum Schutze zu fördern. Inzwischen war die Besitzerin der Teiche, die Eisfirma HEINRICH GÜNTHER, die das Gelände 1884 erworben hatte, durch richterliche Entscheidung gezwungen worden, zur Wiederherstellung geordneter Vorflutverhältnisse einen tiefen, breiten Graben von der Ortsgrenze Bischofsheim mitten durch das Ried nach der Frankfurter Stadtgrenze zu ziehen. Frankfurt hatte sich bereit erklärt, etwa 200 Liter pro Sekunde Riedwasser in sein Kanalnetz aufzunehmen. Eine Schleuse sollte verhindern, daß das Ried trockengelegt würde. Der Bau der Schleuse unterblieb jedoch, und nach wenigen Wochen waren von den wasserreichen Teichen nur noch einige wenige Waserslöcher übrig geblieben. Das kostbare Naturobjekt schien verloren.

Da wandte sich der nachmalige Leiter der Vogelschutzswarte Frankfurt a. M., SEBASTIAN PFEIFER, in der Zeitschrift der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft »Natur und Museum« (S. 528-535, 1928), mit einem Hilferuf an die Öffentlichkeit mit dem Erfolg, daß Dr. CARL HAGEMANN, Frankfurt, die Mittel für eine Schleuse stiftete. Sie wurde im Frühjahr 1930 am östlichen Riedteich eingebaut.

Das Kulturbauamt setzte im Einvernehmen mit der Eigentümerin den Stauspiegel auf Sommers 97,70 m über NN und auf Winters 98,45 m über NN. fest. Die Gefahr der völligen Austrocknung war nun wenigstens für den oberen Riedteich gebannt. Dem Ziel aber, das Riedgelände unter Naturschutz zu stellen, war man nicht näher gekommen. Trotz wiederholter Vorstöße bei allen maßgeblichen Stellen, trotz der gutachtlichen Äußerungen der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, des Botanischen, des Geologisch-palaeontologischen, des Geographischen Institutes der Frankfurter Universität, des Städt. Gartenbau Direktors BROMME, des Frankfurter Zoologischen Gartens (Dr. KURT PRIEMEL) vom Frühjahr 1928, trotz eindringlichster Befürwortung durch die einschlägigen Institute der Gießener und Marburger Hochschule, schienen alle Bemühungen ergebnislos bleiben zu wollen.

Das öffentliche Interesse drohte bereits zu erlöschen, als bekannt wurde, daß die Stadt Frankfurt, von Anfang an den Wünschen der Naturwissenschaft und der Heimatfreunde sehr aufgeschlossen, durch die Stiftung »Allgemeiner Almosenkasten« das gesamte Riedgelände mit Ausnahme eines kleinen Teiles am westlichen Ende auf gekauft hatte. Die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz hatte das gesamte von ihrem Leiter gesammelte Kapital, etwa 13.000.- RM, hierfür zur Verfügung gestellt.

Mit der Stiftung wurde vertraglich vereinbart, daß der Kauf nur zu dem ausdrücklichen Zweck getätigt werden dürfe, das Gelände als Naturschutzgebiet zu erhalten. Veränderungen, auch solche, die in der Schutzverordnung zugelassen seien, sollten dem neuen Eigentümer nur im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft gestattet sein. Wenn nötig sollte auf Antrag der Stiftung oder der Arbeitsgemeinschaft ein Ausschuß, der für alle das Ried betreffenden Fragen der Stiftung kostenlos zur Verfügung stehen würde, aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft, der Kreisstelle für Naturschutz in Frankfurt a. M., der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, der Frankfurter Universität, der Vogelkundlichen Beobachtungsstation, der Vogelschutzswarte und der Kreisstelle für Naturschutz in Hanau unter dem Vorsitz des Seniors des Pfllegeamtes gebildet werden. Erst der Besitzwechsel machte es möglich, auch die letzten Hindernisse zu überwinden, so daß über ein Jahrzehnt nach dem ersten Antrag am 02. September 1937 der Regierungspräsident in Kassel die Schutzverordnung unterzeichnen konnte. Verordnung über das »Naturschutzgebiet Enkheimer Riedteiche« in der Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§1

Die Riedteiche in der Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M., werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,6260 ha und umfaßt in der Gemarkung Bergen Karte DD die Parzellen Nr. 680/164, 681/164, 683/164, 690/164 und 693/164 und Karte EE Teile der Parzellen Nr. 826/490, 836/490 und 838/490.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in ein Meßtischblatt 1:25.000 und in eine Handzeichnung 1:2.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Kartenunterlagen befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel, der unteren Naturschutzbehörde in Hanau a. M. und dem Bürgermeister in Bergen-Enkheim.

§3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen
- b) freilebenden, Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) die Ufer zu betreten, die Teiche zu befahren sowie zu baden.

§4

(1) Unberührt bleiben a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, b) die ordentliche Rohrnutzung in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 01. März, c) die ordnungsmäßige Räumung der Abzugsgräben.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. (A. III. a B VIII 112.) Kassel, am 02.09.1937. Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.